

§ 1 Versicherungsrecht

Inhalt

	Rdn.		Rdn.
A. Einleitung	1	2. Vorläufige Deckung in der Kfz-Versicherung	86
B. Versicherungsvertrag	3	VI. Versicherungsschutz bei Unfällen im Inland mit ausländischen Verkehrsteilnehmern	89
I. Abschluss des Versicherungsvertrages	3	1. Geltungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes	90
1. Einführung	3	2. Adressat	91
2. Beratungspflichten des Versicherers	9	3. Rosa Grenzbescheinigung	92
3. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	12	4. Grüne Internationale Versicherungskarte	93
II. Inhaltskontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen	22	a) Leitgedanke	94
1. Zweck Allgemeiner Versicherungsbedingungen	25	b) Funktion des Grüne-Karten-Systems	95
2. Durchführung der Inhaltskontrolle ..	27	c) Garantiefunktion	96
3. Konsequenzen unwirksamer Versicherungsbedingungen	32	d) Deutsches Büro Grüne Karte	97
III. Inhalt des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages	35	e) Anwendungsbereich	98
1. Besondere Schadensereignisse	36	f) Multilaterales Garantieabkommen	99
a) Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Be- und Entladetätigkeiten	37	g) Prozessuale Durchsetzung nach der EuGVVO	100
b) Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung von Reparaturarbeiten	41	aa) Allgemeines	102
2. Risikoausschluss	43	bb) Zuständigkeit nach der EuGVVO	103
IV. Inhalt des Kaskoversicherungsvertrages	47	C. Entfallen des Versicherungsschutzes 106	
1. Kaskoversicherungsschutz im Fall eines Brandschadens	48	I. Gefahrerhöhung	107
2. Versicherungsschutz für Entwendung des Fahrzeugs	50	1. Vorliegen einer Gefahrerhöhung	108
3. Versicherungsschutz für Wildschäden	52	2. Arten der Gefahrerhöhung	111
4. Versicherungsschutz für einen Unfall	58	3. Zurechnung des Wissens Dritter	115
V. Versicherungsbeginn	61	4. Konsequenzen einer Gefahrerhöhung	118
1. Vorläufige Deckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	63	II. Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers	130
a) Erteilung der vorläufigen Deckungszusage	64	1. Obliegenheitsverletzungen vor dem Eintritt des Versicherungsfalles	133
b) Rückwirkender Wegfall des Versicherungsschutzes	69	a) Verordnungs katalog	133
aa) Nicht korrekte Berechnung der Erstprämie	70	b) Verletzung einzelner Obliegenheiten	134
bb) Unveränderte Annahme des Versicherungsantrages	72	aa) An den Versicherungsnehmer gerichtete Obliegenheiten	135
cc) Fälligkeit	75	bb) An den Versicherungsnehmer und an mitversicherte Personen gerichtete Obliegenheiten	138
dd) Verspätete Zahlung	80	c) Kausalität zwischen Obliegenheitsverletzung und Versicherungsfall	144
ee) Vertretenmüssen nicht fristgerechter Zahlung	81		
ff) Schriftliche Belehrung	83		

	Rdn.		Rdn.
d) Verschulden des Versicherungsnehmers im Hinblick auf die Obliegenheitsverletzung	147	V. Schadensmanagement	230
e) Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung	151	1. Privates Schadensmanagement	231
2. Obliegenheitsverletzungen nach dem Eintritt des Versicherungsfalles	166	2. Schadensmanagement durch Dritte	232
a) Voraussetzungen der Berufung des Versicherers auf die Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer	168	a) Maßnahmen der Versicherer	233
b) Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung	175	aa) Direktregulierung	234
3. Zurechnung von Erklärungen Dritter	178	bb) Maßnahmen der gegnerischen Haftpflichtversicherung	235
III. Mindestens grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	183	b) Maßnahmen von Reparatur- und Mietwagenunternehmen	236
1. Voraussetzungen des § 81 VVG	186	3. Rechtliche Problematik – Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz	237
2. Zurechnung des Handelns und der Kenntnis Dritter	191	a) Sicherungsabtretung	239
3. Grob fahrlässige Herbeiführung einzelner Versicherungsfälle	197	b) Maßnahmen der gegnerischen Haftpflichtversicherung	240
4. Quotenbildung bei grober Fahrlässigkeit	200	E. Regress des Versicherers	241
D. Deckungsprozess	208	I. Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer	241
I. Gerichtsstand	208	II. Regress ggü. der versicherten Person	248
II. Verjährung und Klagefrist	214	III. Rückgriff gem. § 86 Abs. 1 VVG	251
1. Versicherungsvertragliche Verjährungsfrist	215	IV. Rückgriff wegen rechtsgrundlos erbrachter Leistungen	258
2. Versicherungsvertragliche Klagefrist	219	F. Exkurs: Verkehrs-Service-Versicherung	259
III. Klageantrag	220	I. Einführung	259
IV. Bindungswirkung des Vorprozesses für den Deckungsprozess	225	II. Rechtliche Grundlagen und wesentlicher Inhalt der Verkehrs-Service-Versicherung	262
		III. Die Schutzbrief-Versicherung	269
		IV. Fazit	272

Literatur:

Bauer, Die Kraftfahrtversicherung, 6. Aufl., 2010; **Beckmann/Matusche-Beckmann**, Versicherungsrechtshandbuch, 2. Aufl., 2009; **Berz/Burmann**, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 28. Ergänzungslieferung 2011 **Brockmüller**, Neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Kfz-Haftversicherungsrecht, ZfS 2013, 184; **Buschbell**, Straßenverkehrsrecht in der Praxis, 2001; *ders.*, Der Schadenregulierungsvertreter in der Kraftschadenregulierungspraxis, DAR 2000, 337; **Dickmann**, Der Regress in der Kfz-Kaskoversicherung nach der VVG-Reform, VersR 2012, 678; **Feyock/Jacobsen/Lemor**, Kraftfahrtversicherung, 3. Aufl., 2009; **Hofmann**, Die neue Kraftfahrtversicherung, Haftpflicht, Kasko, 1994; *ders.*, Schutzbriefversicherung (Assistance), 1996; **Höld**, Der Regress des Kfz-Haftpflichtversicherers, VersR 2012, 284; **Johannsen**, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in der Haftpflichtversicherung, RuS 2000, 133; **Knappmann**, Zurechnung des Verhaltens Dritter im Privatversicherungsrecht, NJW 1994, 3147 ff.; *ders.*, Rechtsfragen der neuen Kraftfahrtversicherung, VersR 1996, 401; **Kuhnert**, Schadensregulierung mit Auslandsbezug, NJW 2011, 3347; **Langheid**, Auf dem Weg zu einem neuen Versicherungsvertragsrecht, NJW 2007, 3317 ff.; **Langheid/Müller-Frank**, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Versicherungsvertragsrecht 2006, NJW 2007, 338 ff.; **Lorenz**, Zum Abschluß eines Versicherungsvertrages nach § 5a VVG, VersR 1995, 616 ff.; **Marlow**, Die Verletzung vertraglicher Obliegenheiten nach der VVG-Reform: Alles nichts, oder?, VersR 2007, 43 ff.; **Niederleithinger**, Der Abschlussbericht der VVG-Kommission – Zusammenfassung von Vorschlägen, ZfV 2004, 241; **Notthoff**, Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Unfalls i.S.d. § 12 Abs. 1 II e) AKB im Falle der Kollision zwischen Zugfahrzeug und Anhänger, zfs 1996, 401; *ders.*, Quotale Kürzung von Versicherungsleistungen im Bereich grober Fahrlässigkeit, VRR 2012, 204; *ders.*,

Der Regress des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers – Teil 1, VRR 2013, 84; Teil 2, VRR 2013, 124 **Nugel**, Rechtsprechungsübersicht zum Verkehrszivilrecht 2011, VRR 2012, 284; **Pauly**, Zur Frage des Ersatzes von Vandalismusschäden in der Teilkaskoversicherung, VersR 2011, 1377; **Prölss/Martin**, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., 2010; **Rixecker**, VVG 2008 – Eine Einführung, zfs 2007, 15 ff.; **Römer**, Zu den Informationspflichten nach dem neuen VVG, VersR 2007, 618 ff.; **Römer/Langheid**, Versicherungsvertragsgesetz, 3. Aufl., 2012 **Rüffer/Halbach/Schimikowski**, Versicherungsvertragsgesetz (Handkommentar), 2. Aufl., 2011; **Schimikowski**, Die Rechtsfolgen der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung nach dem neuen VVG, VersR 2009, 1304; **Schwintowski**, Neuerungen im Versicherungsvertragsrecht, ZRP 2006, 139 ff.; **Schwintowski/Brömmelmeyer**, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2. Aufl., 2010; **Terbille**, Grob fahrlässiges Herbeiführen des Versicherungsfalls i.S.d. § 61 VVG, RuS 2000, 45; **Terno**, Die Rechtsprechung des BGH zum Kraftfahrtversicherungsrecht, DAR 2003, 258; *ders.*, Die Rechtsprechung des BGH zum Kraftfahrtversicherungsrecht, DAR 2004, 321; **van Bühren**, Handbuch Versicherungsrecht, 5. Aufl., 2012; **Wagner**, Regressansprüche des Kfz-Haftpflichtversicherers, NJ 2011, 45; **Wandt**, Versicherungsrecht, 5. Aufl., 2010; *ders.*, Verbraucherinformationen und Vertragsschluß nach neuem Recht – Dogmatische Einordnung und Handhabung, VersR 1995, 518.

A. Einleitung

Das VVG wurde eingehend reformiert. Das neue VVG wurde durch den Bundestag am 05.07.2007 auf Basis des **RegE v. 20.12.2006** (vgl. BT-Drucks. 16/3945) beschlossen. **1**

Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem seit dem 01.01.2008 geltenden VVG. Allerdings wird teilweise auch auf das VVG in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung (nachfolgend: VVG a.F.) Bezug genommen und Änderungen werden kurz erläutert. Dies rechtfertigt sich v.a. daraus, dass das VVG a.F. nach Art. 1 Abs. 2 EGVVG auf Versicherungsfälle, die in Altverträgen bis zum 31.12.2008 eingetreten sind, weiterhin Anwendung findet. Bei der Regulierung von „Alt-fällen“ bleibt die alte Rechtslage insoweit von Bedeutung für die Praxis. **2**

B. Versicherungsvertrag

I. Abschluss des Versicherungsvertrages

1. Einführung

Für das Zustandekommen des Versicherungsvertrages gelten i.d.R. die **allgemeinen vertraglichen Grundsätze**. Das bedeutet, zum Vertragsabschluss sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen und zwar Angebots- und Annahmeerklärung erforderlich. Sofern der Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers annimmt, ist der Versicherungsvertrag geschlossen. Für den Nachweis der Willenserklärungen ist zu beachten, dass die Beweislast für eine den schriftlichen Antrag ergänzende mündliche Willenserklärung, die den Versicherungsschutz erweitert, beim Versicherungsnehmer liegt (BGH, MDR 2002, 1189). **3**

Soweit der Versicherer nur bereit ist, den Antrag des Versicherungsnehmers in geänderter Fassung anzunehmen, modifiziert § 5 Abs. 1 VVG die allgemeinen Regeln des § 150 Abs. 2 BGB. **4**

Danach ist im Zuge des Abschlusses eines Versicherungsvertrages bei **inhaltlichen Abweichungen** des Versicherungsscheines vom Antrag des Versicherungsnehmers eine **Genehmigung** der Abweichung durch den Versicherungsnehmer anzunehmen, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Versicherungsscheines seinen **Widerspruch** erklärt. Diese Erklärung hat in **Textform** zu erfolgen.

Hinweis

Allerdings steht die Genehmigungsfiktion des § 5 Abs. 1 VVG unter der Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer im Zuge der Aushändigung des Versicherungsscheines seinerseits darauf hingewiesen hat, dass die Abweichung des Versicherungsscheines ggü. dem Antrag des Versicherungsnehmers als genehmigt gilt, wenn der Versicherungsneh-

mer nicht binnen der vorbezeichneten Monatsfrist in Textform Widerspruch erhebt. Auch für diese Erklärung des Versicherers gem. § 5 Abs. 2 VVG ist Textform erforderlich. Sie hat darüber hinaus gesondert, d.h. abgesetzt von dem Versicherungsschein zu erfolgen.

- 5 Neben der Belehrung über die **Genehmigungsfiktion** bzw. das **einmonatige Widerspruchsrecht** ist lediglich ein Hinweis auf die einzelnen Abweichungen zulässig (Prölss/Martin/Prölss, VVG, § 5 Rn. 20). Das bedeutet, dass der Versicherer weitere an den Versicherungsnehmer gerichtete Mitteilungen nicht mit der Belehrung gem. § 5 Abs. 2 VVG verbinden darf (Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 7 A, Rn. 3). Sofern der Hinweis auf die Genehmigungsfiktion nicht in einem gesonderten Schreiben erfolgt, sondern – zulässigerweise – i.R.d. Versicherungsscheines, ist es erforderlich, dass diese Mitteilung durch **auffälligen Hinweis** erfolgt, also hinreichend **deutlich hervorgehoben** wird. Nicht ausreichend ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer etwa nur über die Folgen des Unterlassens eines Widerspruches belehrt. Notwendig ist vielmehr, dass auch die einzelnen Passagen, in denen der Versicherungsschein von dem ursprünglichen Antrag des Versicherungsnehmers abweicht, ausdrücklich genannt werden. Nur in diesem Fall greift die Genehmigungsfiktion (Prölss/Martin/Prölss, VVG, § 5 Rn. 20).
- 6 Lediglich in dem Fall, dass die **Abweichungen** des Versicherungsscheines von dem Antrag des Versicherungsnehmers für den Versicherungsnehmer günstig sind (was in der Praxis selten vorkommt), ist eine **Belehrung** gem. § 5 Abs. 2 VVG nicht notwendig (OLG Hamm, VersR 1993, 169). Ebenso entfällt die Hinweispflicht bei fehlendem Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers, wenn nämlich der Versicherer bereits anfänglich klarstellt bestimmte Leistungen nicht anzubieten (OLG Saarbrücken, VersR 2010, 63; Römer/Langheid, VVG, § 5 Rn. 12). Ein Ausschluss der hinweispflicht durch Vertragsklausel ist dagegen nicht möglich (OLG Hamm, VersR 2011, 469).
- 7 Sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht ausreichend gem. § 5 Abs. 2 VVG belehrt, gilt der Inhalt des Versicherungsantrages des Versicherungsnehmers gem. § 5 Abs. 3 VVG als vereinbart. Die **Abweichungen** des Versicherungsscheines von dem ursprünglichen Versicherungsantrag sind sodann für den Versicherungsvertrag irrelevant (OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.05.2010 – 12 U 230/09, juris).
- 8 Soweit zwischen den Parteien die Übung besteht, bei einem Fahrzeugwechsel jeweils einen „Nachtrag“ zum Versicherungsschein zu erstellen und „Folgebeiträge“ einzufordern, ist der Veränderungsantrag des Versicherungsnehmers als Antrag auf Fortsetzung des alten Vertrages auszulegen. Geänderte Bedingungen werden dann nur unter Voraussetzung des § 5 Abs. 2 VVG Vertragsbestandteil (OLG Hamm, VersR 2000, 719 f.). Beantragt der Versicherungsnehmer **mündlich** eine Änderung seines Versicherungsvertrags, wird die Annahme des Änderungsantrags durch den Versicherer mit Zusendung der Nachtragspolice wirksam; soweit er dabei **ausdrücklich** den Wunsch nach der Geltung anderer Versicherungsbedingungen mitteilt, bedarf es keines Hinweises des Versicherers nach § 5 Abs. 2 VVG (OLG Köln, VersR 2009, 488; eine analoge Anwendung des § 5 VVG wird beim „Invitatio-Modell“ diskutiert, wenn nämlich der VN nur eine Anfrage schickt und der Versicherer daraufhin im Angebot von diesem abweicht. Wegen der vergleichbaren Interessenlage soll nach einer m.M. hier § 5 VVG analog anwendbar sein (so Klimke, VersR 2011, 1244; Schimikowski, r+s 2012, 577).

2. Beratungspflichten des Versicherers

- 9 Der mit der VVG-Reform neu geschaffene § 6 VVG normiert die allgemeine Pflicht des Versicherers, den Versicherungsnehmer sowohl bei Vertragsschluss wie auch während der Dauer des Versicherungsverhältnisses **anlassbezogen angemessen zu beraten**.

§ 6 Abs. 1 bis Abs. 3 VVG regeln Nachfrage-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherers **vor Vertragsschluss**. § 6 Abs. 4 VVG bestimmt entsprechende Pflichten **nach Vertragsschluss**. Diese wirken, soweit ein erkennbarer Beratungsanlass besteht, der im konkreten Versicherungsvertrag begründet ist (Beckmann/Matusche-Beckmann/Rixecker, Versicherungsrechts-Handbuch, § 18 A Rn. 25). Anders als bei Vertragsverhandlungen, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer jedoch nicht allein deshalb auf **veränderte Versicherungsbedingungen** für einen bestimmten Versicherungszweig hinweisen, weil einzelne Klauseln für diesen günstiger ausfallen; eine solche Pflicht besteht nur bei konkreten Verhandlungen über eine Änderung oder Erweiterung des Versicherungsvertrages (OLG Düsseldorf, VersR 2008, 1480). Eine Beratungspflicht besteht aber insbesondere, wenn der VN die Versicherungssumme reduzieren will, wegen der daraus folgenden Gefahr der Unterversicherung (OLG Karlsruhe, VersR 2013, 885).

10

Gem. § 6 Abs. 4 ist der Versicherer bei Verletzung der Pflichten gem. § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 VVG **schadensersatzpflichtig**. Im Wege der Naturalrestitution kann der Versicherungsnehmer etwa Vertragsaufhebung oder Vertragsanpassung verlangen (Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, VVG, § 6 Rn. 46 f.). Zudem dürften die **Grundsätze der gewohnheitsrechtlichen Erfüllungshaftung** (BGH, VersR 1989, 948; 1963, 768; OLG Celle, VersR 2008, 60; KG, zfs 2007, 574; OLG Frankfurt, VersR 2012, 342) weiter gelten (Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, VVG, § 6 Rn. 56 ff.). Nach diesen muss der Versicherer die Zusicherungen seines Erfüllungsgehilfen etwa über versicherte Risiken ungeachtet etwaiger Vertretungsmacht gegen sich gelten lassen. § 6 Abs. 5 VVG regelt **Ausnahmefälle**. Die Pflichten gem. § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 VVG bestehen nicht bei

11

- Versicherung von **Großrisiken** i.S.d. § 210 Abs. 2 VVG,
- Vermittlung des Vertragsschlusses durch einen **Versicherungsmakler** und
- **Fernabsatzverträgen** i.S.d. § 312b Abs. 1, Abs. 2 BGB.

3. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

§ 8 VVG regelt für sämtliche Versicherungsverträge ein **allgemeines Widerrufsrecht** des Versicherungsnehmers in Bezug auf seine Vertragserklärung. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 VVG kann dieser innerhalb von 14 Tagen ohne besondere Voraussetzungen von seiner rechtlich bindenden Willenserklärung Abstand nehmen.

12

In §§ 7 ff. VVG wurden die Regelungen der §§ 5a, 8, 48a ff. VVG a.F. zentral **zusammengeführt** und inhaltlich teilweise erheblich **geändert**. Das VVG a.F. sah ein Widerrufsrecht lediglich für im Fernabsatz geschlossene Versicherungsverträge vor (§ 48c i.V.m. § 48a VVG a.F.). Die früheren Vorschriften können praktische Bedeutung in Fällen erlangen, in denen dem Versicherungsnehmer zu keinem Zeitpunkt eine Widerrufsbelehrung zugegangen ist; ob hier ein zeitlich unbeschränktes Widerrufsrecht besteht, ist in der Rechtsprechung noch ungeklärt (vgl. Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, VVG, § 8 Rn. 7 ff. mit ausführlicher Darstellung der Gesetzesentwicklung).

13

Entfallen ist auch die Fiktion des § 5a Abs. 1 VVG a.F. Danach galt der Versicherungsvertrag auf Grundlage des Versicherungsscheines, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, auch wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation gem. § 10a VAG a.F. unterlassen hat, sofern der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der vorgenannten Unterlagen widersprochen hatte. Mit der Reform wurde den Bedenken gegen diese Regelung im Hinblick auf den Verbraucherschutz Rechnung getragen (vgl. BT-Drucks. 16/3945, S. 47 f.; Prölss/Martin/Prölss, VVG, § 8 Rn. 1). Insoweit läuft derzeit ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH über die Frage,

14

ob das Erlöschen des Widerspruchsrechts nach § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG gegen Richtlinien der EU verstößt (siehe dazu: BGH, VersR 2012, 608; Brand, VersR 2013, 1, der die Europarechtskonformität bejaht).

- 15** Die 14-tägige **Widerrufsfrist beginnt** nach § 8 Abs. 2 Satz 1 VVG zu laufen, sobald dem Versicherungsnehmer folgende Unterlagen in Textform **zugegangen** sind:
- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - weitere Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG (namentlich die Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen nach § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung v. 18.12.2007, BGBl. I, S. 3004) und
 - die ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG.
- 16** Für die **Ordnungsgemäßheit der Widerrufsbelehrung** begründet § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG eine gesetzliche Fiktion: Sofern die Widerrufsbelehrung inhaltlich ohne andere als die nach Satz 2 erlaubten Abweichungen dem „**Muster für die Widerrufsbelehrung**“ der Anlage zum VVG entspricht, soll sie den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG genügen.
- 17** Die **Beweislast für den Zugang** trägt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 VVG der Versicherer.
- 18** Bei Vertragsschluss im **elektronischen Geschäftsverkehr** beginnt die Widerrufsfrist nach § 8 Abs. 4 VVG erst dann zu laufen, wenn auch die Informationspflichten nach § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt sind.
- 19** Sofern **Vertragsschluss und Zugang zeitlich auseinanderfallen** (etwa wenn der Vertrag mit einem Versicherungsvertreter mit Abschlussvollmacht mündlich geschlossen wird oder nach § 5 Abs. 3 Satz 1 PflVG durch Schweigen des Versicherers zustande kommt), führt die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 VVG zu einer Verlängerung der Widerrufsfrist ggü. dem Fernabsatzwiderrufsrecht nach § 355 BGB. Dies begegnet europarechtlichen Bedenken, weil dadurch zuungunsten des Versicherungsnehmers von der durch die Fernabsatz-RL II bezweckten vollständigen Harmonisierung der Widerrufsrechte abgewichen wird (vgl. Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, VVG, § 8 Rn. 23 f.).
- 20** Ausnahmen, bei deren Vorliegen **kein Widerrufsrecht besteht**, regelt § 8 Abs. 3 VVG. Nach Satz 1 **entfällt** dieses **bei bestimmten Versicherungsverträgen**. Praktisch relevant ist v.a. der Ausschluss bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung außerhalb des Fernabsatzes (Satz 1 Nr. 2), wie sie in der Kfz-Versicherung üblich sind. Nach Satz 2 **erlischt** das Widerrufsrecht, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers **vollständig erfüllt** wurde.
- 21** Die **Rechtsfolgen des erklärten Widerrufs** ergeben sich aus § 9 VVG, §§ 357 Abs. 1, 346 ff. BGB; bei hinreichender Belehrung nach § 9 Satz 1 VVG ist nur der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallende Teil der Prämien zu erstatten.

Rechtsfolge einer unterbliebenen oder nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung ist die Verzögerung des Fristbeginns bis zur Nachholung einer ordnungsgemäßen Belehrung. Unter welchen Voraussetzungen das Widerrufsrecht **verwirkt** sein kann, ist durch den BGH bislang ungeklärt. Bloßer Zeitablauf, auch von zehn Jahren, genügt nicht (BGH, NJW-RR 2005, 180, 182; anders Armbrüster, VersR 2012, 513; Looschelders, VersR 2013, 653), wohl aber Prämienzahlung und Inanspruchnahme eines Policendarlehens (OLG Köln, 03.02.2012 – I- 20 U 140/11, 20 U 140/11, juris).

Da § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG keine bloße Obliegenheit, sondern eine echte Rechtspflicht begründet, kommen zudem **Schadensersatzansprüche** des Versicherungsnehmers nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB in Betracht.

II. Inhaltskontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen

Nach Maßgabe des 3. Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft v. 21.07.1994 (BGBl. I, S. 1630) entfällt die vormals geltende Pflicht, dass die Versicherungsunternehmen allgemeine Versicherungsbedingungen durch das **Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen** genehmigen lassen müssen. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) gibt im Bereich der **Kraftfahrtversicherung** unverbindliche Musterbedingungen heraus, auf denen die AVB der Versicherer basieren. Die aktuelle Fassung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung, Stand 21.01.2013 (AKB 2008). Die AKB 2008 wurden unter Berücksichtigung der VVG-Reform mit neuer Gliederung am 18.08.2007 eingeführt.

22

Für Versicherungsfälle aus 2008 im Rahmen von Verträgen, die vor dem 01.01.2008 geschlossen wurden, gelten regelmäßig noch die AVB in Form der AKB 2007. Im Zuge der VVG-Reform wurde den Versicherern gem. Art. 1 Abs. 3 EGVVG die Möglichkeit eingeräumt, ihre AVB zum 01.01.2009 einseitig an die Neuregelung des VVG anzupassen. Ein vollständiger Austausch der AVB von den AKB 2007 auf die AKB 2008 ist nach dieser Norm jedoch unzulässig, da sich Gliederung und Regelungsinhalt, über das durch die VVG-Reform erforderliche hinaus, geändert haben (Prölss/Martin/Knappmann, VVG, Vor AKB 2007).

23

Im Hinblick auf die Kfz-Versicherung gilt zusammenfassend:

24

- Für den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Mindestumfang und Mindestinhalt des vonseiten des Versicherers zu gewährenden Versicherungsschutzes in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsordnung (KfzPflVV) geregelt.
- Im Bereich der Kfz-Versicherung, d.h. der Kaskoversicherung, besteht Gestaltungsfreiheit des Versicherers.
- Insgesamt bedeutet dies, dass den AKB i.d.R. nur noch marginale Bedeutung bzw. diejenige eines Mustertextes zukommt.

1. Zweck Allgemeiner Versicherungsbedingungen

Der inhaltliche Sinn Allgemeiner Versicherungsbedingungen ist durch **objektive Auslegung** zu ermitteln (Bach/Geiger, VersR 1993, 659, 669; Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 7 B, Rn. 2; Wandt, Versicherungsrecht, Rn. 191). Die **Auslegung** orientiert sich an dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers bei verständiger Würdigung und aufmerksamer Durchsicht der Versicherungsbedingungen, ohne dass bei dem Versicherungsnehmer versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse vorausgesetzt werden dürfen (BGH, NJW 1983, 2776; NZV 1996, 65; BB 1999, 1729, 1730; NJW-RR 2005, 1479 f.; VersR 2006, 1246). Dabei ist grds. der allgemeine Sprachgebrauch maßgeblich (Bach/Geiger, VersR 1993, 659, 660). Dies gilt jedoch nicht sofern sich die Vertragsschließenden auf ein vom Wortlaut abweichendes Verständnis geeinigt haben, da die individuelle Einigung Vorrang hat (BGH VersR 2006, 1246; VersR 2011, 918). Unerheblich ist i.d.R. ein vonseiten des Versicherers verfolgter Regelungszweck. Diesem kommt nur dann Relevanz im Zuge der Auslegung zu, wenn er in den jeweils benutzten Formulierungen für den typischerweise angesprochenen Versicherungsnehmerkreis verständlich wird (BGH, VersR 1990, 487).

25

Sofern die im Einzelfall verwendeten Formulierungen dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht geläufig sind und sich eine Nachfrage beim Versicherer für den Versicherungsnehmer nicht aufdrängt, gilt die **Unklarheitenregelung** des § 305c Abs. 2 BGB zulasten des Verwenders, d.h. des Versicherers. Anwendungsvoraussetzung der Unklarheitenregelung ist jedoch, dass nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein letztlich nicht behebbarer Zweifel verbleibt und zumindest zwei unterschiedliche Auslegungen vertretbar sind (BGHZ 123, 83; BGH, NJW 1992, 1008; NJW 2007, 504; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2004, 320; Notthoff, zfs 1996, 401, 402).

26

2. Durchführung der Inhaltskontrolle

- 27** Die Inhaltskontrolle der AVB erfolgt anhand der §§ 305 ff. BGB. Gem. § 307 Abs. 3 BGB unterliegen nur diejenigen Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Inhaltskontrolle, die **von einer Rechtsvorschrift abweichen oder diese ergänzen**. In seiner Grundsatzentscheidung zur Inhaltskontrolle bestimmter Versicherungsbedingungen hat der BGH ausgeführt, dass Klauseln, die das Hauptleistungsversprechen einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, inhaltlich zu überprüfen sind (BGHZ 100, 157, 173), sodass für die der Überprüfung entzogene Leistungsbeschreibung nur der enge Bereich der Leistungsbezeichnungen, ohne deren Vorliegen mangels Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des wesentlichen Vertragsinhalts ein wirksamer Vertrag nicht angenommen werden kann, verbleibt (BGH, zfs 1993, 276, 277; BGHZ 147, 354; BGH, VersR 2007, 1690). Folglich unterliegt lediglich der Kernbereich der Leistungsbeschreibung keiner inhaltlichen Kontrolle, wozu auch sog. **primäre Risikoausschlüsse** zählen, weil sich diese direkt aus der Leistungsbeschreibung, in welcher die versicherten Gefahren bzw. versicherten Gegenstände abschließend aufgezählt oder definiert sind, ergeben. Ebenso wenig unterliegen die Prämien und Rabattklauseln der Inhaltskontrolle (vgl. BGH, NJW-RR 2005, 1479).
- 28** Der richterlichen Inhaltskontrolle unterfallen also **Obliegenheitsklauseln** sowie **sekundäre Risikoausschlüsse**, d.h. solche, durch die ein eigentlich versichertes Risiko infolge gesonderter Bestimmung ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen wird (Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 7 B, Rn. 10).
- 29** Der **Maßstab für die Inhaltskontrolle** resultiert aus § 307 BGB. Nach dieser Vorschrift (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) ist im Zuge der **Inhaltskontrolle** im Wesentlichen die Leitbildfunktion der gesetzlichen Regelung zu berücksichtigen. Zur gesetzlichen Regelung in diesem Zusammenhang zählen in erster Linie die allgemeinen Grundgedanken des Versicherungsrechts sowie die Rechtsätze, die von der Rechtsprechung und Rechtslehre durch Auslegung, Analogie und Rechtsfortbildung entwickelt worden sind (BGH, zfs 1993, 276, 277; NJW 1994, 1534; NJW 2002, 507). AVB, die für den Versicherungsnehmer nachteilige Abweichungen von halb zwingenden Vorschriften des VVG enthalten, unterliegen uneingeschränkt der Inhaltskontrolle und sind an der halb zwingenden Norm zu messen (BGH, VersR 2009, 769).
- 30** Weiteres wesentliches Kriterium der Inhaltskontrolle ist die aus § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB folgende Frage, ob und inwieweit die in Rede stehende Versicherungsbedingung im Fall ihrer Anwendung den **Vertragszweck gefährden** würde, wobei eine **Zweckvereitelung** nicht erforderlich ist (BGHZ 117, 92; Palandt/Grüneberg, BGB, § 307 Rn. 36).
- 31** Die Regelung des § 310 Abs. 3 BGB stellt die Umsetzung der EG-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen v. 05.04.1993 in nationales Recht dar (BGBl. I, S. 1013). Gem. § 310 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BGB ist das Gesetz nunmehr auch auf **vorformulierte Vertragsbedingungen** anzuwenden, die nur **zur einmaligen Verwendung bestimmt** sind. Gem. § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB sind im Zuge der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung gem. § 307 BGB auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass im Zuge der Beurteilung, ob eine Klausel den Verbraucher unangemessen benachteiligt, von einer generellen überindividuellen Betrachtung auszugehen ist. Abzuwägen sind die Interessen des Versicherers ggü. denjenigen der typischerweise beteiligten Versicherungsnehmer. Durch den neu eingefügten § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Bei **Verbraucherverträgen** i.S.d. § 310 Abs. 3 BGB ist dieser Prüfungsmaßstab zu ergänzen durch die Berücksichtigung konkret-individueller Umstände, sodass bei der **Angemessenheitsprüfung** nunmehr auch die Frage wesentlich ist, ob der Versicherungsvertreter im Zuge des Vertragsabschlusses etwa **Beratungspflichten** verletzt hat (BGH, NJW 1988, 2536; Palandt/Grüneberg, BGB, § 310 Rn. 19 f.; zur neueren Rechtsprechung zu Zillmerungsverfahren

ren für Kapitallebensversicherungen wegen angeblicher unangemessener Benachteiligung gem. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB s. BGHZ 194, 208).

3. Konsequenzen unwirksamer Versicherungsbedingungen

Soweit Allgemeine Versicherungsbedingungen ganz oder **teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden bzw. unwirksam sind**, bleibt der Vertrag i.Ü. wirksam. Der Inhalt des Vertrages richtet sich insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies folgt aus § 306 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BGB.

Hinweis

Es folgt also keine sog. geltungserhaltende Reduktion etwa unwirksamer Versicherungsbedingungen auf das Maß des gerade noch zulässigen Inhalts (BGHZ 117, 92). Die Vorschrift des § 306 Abs. 2 BGB kann i.Ü. nicht durch formularmäßige Klauseln abbedungen werden; dies ist vielmehr nur durch Individualvereinbarungen möglich (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, § 306 Rn. 15).

Im Rahmen von Verträgen, für die eine gesetzliche Regelung nicht existiert, ist zu beachten, dass die durch eine etwaige Unwirksamkeit der beanstandeten Klauseln entstandene Lücke im Wege der **ergänzenden Vertragsauslegung** zu schließen ist (LG Saarbrücken, VersR 2003, 1291). Der ergänzenden Vertragsauslegung kommt besonders im Bereich des Versicherungsrechts erhebliche Bedeutung zu; denn gerade im Fall von Versicherungen, für die keine gesetzliche Normierung existiert, ist zu beachten, dass der völlige Wegfall einer Bedingung dazu führen kann, dass der Umfang des Versicherungsschutzes in einem solchen Maße erweitert werden würde, dass der Schutzzweck des konkreten Versicherungstyps gefährdet werden würde. Dabei könnte der Wegfall der AVB ggf. dazu führen, dass sich das Vertragsgefüge unbillig zulasten des Versicherungsnehmers verschiebt (vgl. OLGR Karlsruhe 2006, 256 f.).

Da durch die **richterliche Inhaltskontrolle** kein neuer Versicherungstypus geschaffen werden soll, ist in derartigen Fällen zu ermitteln, welche Regelungen die Parteien bei sachgerechter Abwägung der berechtigten Interessen getroffen hätten, sofern ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zuvor bekannt gegeben worden wäre. Dabei ist ein objektiv- generalisierender Maßstab anzulegen, ausgerichtet auf den typischen Willen beteiligter Verkehrskreise (BGHZ 164, 297).

III. Inhalt des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages

Die Kfz-Haftpflichtversicherung tritt zur **Befriedigung begründeter** und zur **Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche** ein, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erhoben werden. Dies ergibt sich bereits aus A.1.1.2/A.1.1.3 AKB 2008 (§ 10 Abs. 1 AKB 2007). Des Weiteren muss der Schaden durch den **Gebrauch eines Fahrzeuges** entstanden sein, sodass ein lediglich örtlicher und zeitlicher Zusammenhang des schädigenden Ereignisses mit dem Fahrzeuggebrauch nicht ausreichend ist (Prölss/Martin/Knappmann, VVG, A.1.1 AKB 2008 Rn. 7). Vorliegen muss vielmehr ein **innerer Zusammenhang** zwischen dem Schadensereignis und dem Gebrauch des Fahrzeuges (BGH, VersR 1984, 854), wobei es nicht erforderlich ist, dass das Fahrzeug tatsächlich bewegt wird; ausreichend ist, dass typische Funktionen in Tätigkeit gesetzt werden (Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 7 C, Rn. 2). Auch die Nutzung als Fluchtfahrzeug und die daraus folgende Kollision mit einem Polizeiauto unterfallen dem Gebrauchsbegriff (BGHZ 192, 261).

1. Besondere Schadensereignisse

- 36** Einige spezifische Schadensereignisse sind geeignet, in diesem Zusammenhang gesondert dargestellt zu werden, weil sie in der Praxis häufig zu **Auseinandersetzungen zwischen Versicherung und Geschädigtem** führen. Dabei geht es u.a. um Schäden, die im Zusammenhang mit **Be- und Entladetätigkeiten** am Fahrzeug stehen sowie um solche Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung von **Reparaturarbeiten** befinden.

a) Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Be- und Entladetätigkeiten

- 37** In den Fällen, in denen Schäden im Zusammenhang mit Be- und Entladetätigkeiten eintreten, hat der Versicherungsnehmer regelmäßig ein virulentes Interesse daran, den Schaden über seine **private Haftpflichtversicherung** zu regulieren, sofern eine solche existiert. Hintergrund dafür ist, dass im Fall der Inanspruchnahme einer Privathaftpflichtversicherung kein **Rückstufungsschaden**, d.h. keine prämiennmäßigen Nachteile, entstehen.
- 38** Soweit eine **Privathaftpflichtversicherung nicht besteht** oder deren Haftung mit der üblichen sog. „Benzinklausel“ gerade für solche Tätigkeiten ausgeschlossen ist, die durch den Gebrauch eines Fahrzeugs entstehen, ist indes eine Regulierung über die Kfz-Haftpflichtversicherung möglich. Denn das Be- und Entladen gehört i.d.R. zum Fahrzeuggebrauch und fällt damit in den Deckungsbereich der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dieser schließt sowohl die Ladetätigkeit an sich als auch das Hin- und Fortschaffen von Werkzeugen zum Be- und Entladen ein, sofern ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zu den eigentlichen Be- und Entladetätigkeiten besteht (Prölss/Martin/Knappmann, VVG, A.1.1 AKB 2008 Rn. 13). Eine Haftung besteht jedoch nur für die Dauer dieser Tätigkeit und nicht für die Ereignisse nach deren Abschluss, an denen das Kfz nicht mehr beteiligt ist. Für das Umkippen abgeladener Ware und für das Wegschaffen bereits entladener Gegenstände besteht also keine Haftung (Prölss/Martin/Knappmann, a.a.O.). Der Fahrzeuggebrauch endet folglich regelmäßig dann, wenn die Ladung das Fahrzeug verlassen hat und erstmals abgestellt wurde (OLG Hamm, VersR 1991, 652; Prölss/Martin/Knappmann, a.a.O.). Bei Abstellen des Fahrzeugs, etwa das Parken im Carport, sodass es dem öffentlichen Verkehrsraum entzogen ist, ist es nicht mehr in Gebrauch i.S.v. A.1.1.1 AKB 2008 (OLG Rostock, VersR 2006, 257).
- 39** **Schäden durch herabstürzende Ladung** sind hingegen von A.1.1.1 AKB 2008 umfasst (Prölss/Martin/Knappmann, VVG, A.1.1 AKB 2008 Rn. 14).
- 40** Sofern während des Beladens des Kfz der neben dem Fahrzeug abgestellte **Einkaufswagen** wegrollt, besteht eine Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers (LG Aachen, zfs 1990, 274; Prölss/Martin/Knappmann, VVG, A.1.1 AKB 2008 Rn. 13; a.A. LG Kassel, zfs 2003, 301; LG Düsseldorf, NZV 2012, 194).

b) Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung von Reparaturarbeiten

- 41** Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung von Reparaturarbeiten an einem Kfz werden von der Kfz-Haftpflichtversicherung reguliert, sofern sich im Zuge des Schadensfalles die spezifischen Gefahren des Kfz ausgewirkt haben. Das bedeutet, dass sich die **spezifische Gefahr** des Kfz nur dann ausgewirkt hat, wenn diese unmittelbar von dem Fahrzeug ausgeht (BGH, VersR 2007, 388 f.; BGH, NJW-RR 1989, 218, 219; Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 7 C, Rn. 6) und die mit der Reparatur befasste Person zum Kreis der Versicherten gehört (OLG Düsseldorf, NJW-RR 2011, 318). Daher entfällt eine Haftung, wenn sich nach einer Autowäsche **Glätteis** bildet oder entladener **Ölschlamm** das Erdreich verunreinigt; es besteht auch dann keine Haftung, wenn aus dem beim Abladen beschädigten Öltank zu einem späteren Zeitpunkt Öl ausläuft (Prölss/Martin/Knappmann, VVG, A.1.1 AKB 2008 Rn. 13), oder wenn ein Fahrzeug zur Reparatur stillgelegt wurde und infolge einer Selbstentzündung in Brand gerät (OLG Düsseldorf, NJW-RR 2011, 318). Demgegen-